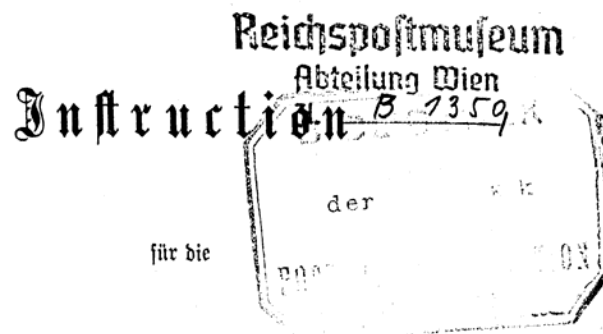


Instruction Manual for the State Telegraph Messengers in Vienna, 1875

Vienna Technical Museum item B1359



Staats-Telegraphenboten

in Wien.

W i e n.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

1875.

Post- und Tel. Museum Wien.
Inv. Nr. B 1359 / II

Instruction

für die

Staats-Telegraphenboten in Wien.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Telegraphenboten sind zur Bestellung der telegraphischen Depeschen und pneumatischen Briefe bestimmt.

§. 2.

Die Telegraphenboten werden von der k. k. niederösterreichischen Telegraphen-Direction nach Bedarf und auf unbestimmte Zeit, gegen Erlag einer Dienstauction von zehn Gulden aufgenommen und können gegen einmonatliche Kündigung nach dem Ermessen der Telegraphen-Direction wieder entlassen werden. Auch den Telegraphenboten ist es freigestellt, nach vierzehntägiger, bei der Telegraphen-Direction anzumeldender Kündigung aus dem Dienste zu treten.

§. 3.

Die Telegraphenboten erhalten für ihre Dienstleistung eine von der k. k. Staats-Telegraphen-Verwaltung jeweilig festgestellte Entlohnung.

§. 4.

Die Telegraphenboten haben bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstkleidung (Montur) zu tragen. Dieselbe besteht in

- a) einem dunkelgrünen Waffenrocke mit orangegelbem Passepoil mit zwei Reihen Adlerknöpfen und an den Enden des Umschlagkragens mit den Symbolen des Blitzes;
- b) einem lichtgrauen Beinkleide;
- c) einer Schirmkappe mit Silberbüttchen und einer derlei Rosette mit dem k. k. Adler, und
- d) einem grünen Burnus mit Kapuze, orangegelbem Passepoil und zwei Reihen Adlerknöpfen. Die Montur wird von der k. k. niederösterreichischen Telegraphen-Direction auf Kosten der Telegraphenboten angeschafft, und letztere haben zu diesem Ende bestimmte Beträge von ihrem Wochenverdienste zurückzulassen. Ueberdies erhalten die Telegraphenboten auf Kosten des Telegraphenärars eine numerirte, mit einem Riemen versehene Ledertasche, welche sie im Dienste über den Rock oder Burnus zu tragen haben, und die beim Dienstaustritte an die Telegraphen-Centralstation rückzustellen ist. Die Montur ist rein und in gutem Zustande zu halten, und darf weder im Schnitte, noch in der Egalisirung willkürlich verändert werden.

§. 5.

Die Telegraphenboten sind dem Vorstande jenes Amtes, bei welchem sie in Verwendung kommen, untergeordnet. Sie haben den Anordnungen dieses Vorstandes und der anderen hierzu berufenen Beamten in Angelegenheiten des Dienstes genau und schnelligst Folge zu leisten und sich gegen dieselben mit der schuldigen Achtung und Höflichkeit zu benehmen.

§. 6.

Die Telegraphenboten sind verpflichtet, den Parteien mit Artigkeit und Zuborkommenheit zu begegnen und überhaupt sich eines anständigen Betragens zu befleißigen, und Alles zu vermeiden, was zu einer Beschwerde Anlaß bieten könnte. Untereinander haben die Boten ein friedfertiges, kameradschaftliches Verhalten zu beobachten. Insbesondere wird den Boten Nüchternheit zur Pflicht gemacht und während des Dienstes der Aufenthalt in Gast- und Kaffeehäusern untersagt.

§. 7.

Die Telegraphenboten sind zur Wahrung des Depeschens-, respective Briefgeheimnisses verpflichtet, sie dürfen daher weder die Adresse noch den Inhalt der ihnen zur Bestellung anvertrauten Telegramme und Briefe Unberufenen mittheilen.

§. 8.

Den Telegraphenboten ist es untersagt, von den Adressaten Geschenke anzusprechen.

§. 9.

Die Telegraphenboten haben zu den für ihren Dienst festgesetzten Stunden pünktlich im Amte zu erscheinen und dürfen ohne Bewilligung des Amtsvorstehers sich nicht entfernen. Bei Erkrankung, oder anderer nicht zu beseitigender Verhinderung, hat der Bote sein Ausbleiben schnelligst, womöglich mindestens zwei Stunden vor Beginn seines Dienstes dem betreffenden Amtsvorsteher auf zuverlässige Weise zu melden.

§. 10.

Die Telegraphenboten haben ihren Dienst persönlich zu verrichten; eine Stellvertretung ist ohne Zustimmung

des Amtsvorstandes nicht gestattet. Insbesondere dürfen die Boten unter keinem Vorwande zur Bestellung einer ihnen vom Amte übergebenen Depesche oder eines pneumatischen Briefes sich einer anderen Person, selbst nicht eines Mitgliedes ihrer Familie bedienen.

§. 11.

Jeder Telegraphenbote ist verbunden, Ausschreitungen seiner Collegen im Dienste, namentlich eine etwaige Verletzung des Depeschen- oder Briefgeheimnisses unverzüglich seinem vorgesetzten Amtsvorstande zur Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Jede Pflichtverletzung der Telegraphenboten wird entsprechend geahndet (§. 34).

II. Gegenstand und Art der Dienstleistungen.

§. 13.

- Die Dienstleistungen eines Telegraphenboten bestehen:
- a) in der Zustellung der Depeschen und pneumatischen Briefe;
 - b) in der Uebertragung von Telegrammen und pneumatischen Briefen von den Annahme-Ämtern zur Station, bei welcher der Bote eingetheilt ist;
 - c) in anderen Verrichtungen (§. 33).

§. 14.

Die Bestellbezirke sind genau begrenzt und in dem dieser Instruction beigehefteten Straßenverzeichnis ersichtlich gemacht.

§. 15.

Die Telegraphenboten sind nicht einer bestimmten Telegraphen- oder pneumatischen Station bleibend zuge-

wiesen, sondern wechseln die Stationirung, beziehungsweise den Bestellbezirk in einer durch die Diensttheilung bestimmten Reihenfolge und in festgestellten Zeitperioden.

§. 16.

Die Telegraphenboten haben sich die ihnen zur Bestellung übergebenen Depeschen und Briefe nach Gassen und Hausnummern zu ordnen, und sodann sofort die Bestellung zu beginnen und in möglichst kurzer Zeit zu vollenden.

§. 17.

In der Regel erhalten die Telegraphenboten für eine Tour mehrere Telegramme oder pneumatische Briefe zur Bestellung. Die Anzahl der gleichzeitig zu bestellenden Telegramme und Briefe hat jedoch 10 Stück nicht zu überschreiten. In dringenden oder in anderen Fällen, in welchen von dem betreffenden Expeditbeamten die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der unverzüglichen Zustellung einer Depesche oder eines Briefes erkannt wird, sind die Boten verpflichtet, auch einzelne Depeschen oder Briefe auszutragen. Insbesondere gilt als Grundsatz, daß die mit einem pneumatischen Train einlangenden Telegramme und Briefe sofort nach Ankunft des Trains und ohne Zuwarten auf das Einlangen des nächstfolgenden Trains zugestellt werden müssen.

§. 18.

Für die Reihenfolge der Bestellung mehrerer, einem Boten zu gleicher Zeit übergebener Depeschen und Briefe hat als Regel zu gelten, daß jener Adressat, welcher der bestellenden Station zunächst wohnt, seine Depesche (Brief) zuerst zugestellt erhält, wornach mit der Bestellung der übrigen Depeschen (Briefe) in gleicher Weise fortzufahren ist.

Nur auf Anordnung des betreffenden diensthabenden Beamten darf bei dem Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Umstände ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden. Den Staatsdepeschen kommt bei der Bestellung die Priorität vor Privatdepeschen zu.

§. 19.

Die Voten haben die Telegramme (Briefe) nebst den dazu gehörigen Empfangsscheinen nach der Wohnung des Adressaten, oder nach der in der Depesche (dem Briefe) angegebenen Adresse, welche bei der Uebergabe an die Partei laut und deutlich vorzulesen ist, zu überbringen. Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere, dem Voten bekannt gegebene, schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden. Privatdepeschen (Briefe) können in der Wohnung des Adressaten an denselben selbst, oder, in dessen Abwesenheit, an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, an dessen Geschäftsgelhilfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirth, oder an den Portier oder Hausmeister abgegeben werden, insoferne der Adressat nicht für derartige Fälle einen besonderen Uebernehmer der Telegraphenstation schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber die Zustellung zu Händen des Adressaten verlangt hat. Dieses Verlangen muß vom Aufgeber in der Adresse seiner Depesche (seines Briefes) angegeben sein und wird von der Adressstation auf der Adresse der Depesche (des Briefes) beigefügt. In allen Fällen, wo die Voten den Adressaten nicht selbst antreffen, und die Depesche (den Brief) einem Anderen auszuhändigen, hat der Letztere in der Empfangsbescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für“ und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 20.

Bevor der Vote dem Adressaten, von dessen Identität er sich die thunlichste Ueberzeugung zu verschaffen hat, respective dem berechtigten Uebernehmer die Depesche (den Brief) übergibt, hat der Uebernehmer den Empfang durch seine Namensunterschrift auf dem Empfangsscheine zu bestätigen, die Zeit der Empfangnahme nach Stunde und Minuten richtig einzutragen, und die etwa zu entrichtenden, auf dem Couvert und dem Empfangsscheine vermerkten Beträge zu bezahlen. Weigert sich der Adressat (Uebernehmer) auf die an ihn in höflicher Weise zu stellende Aufforderung die Zeit der Aushändigung in dem Empfangsscheine einzutragen, so bemerkt dies der Vote auf dem Empfangsscheine und schreibt die betreffende Zeit selbst ein. Will der Adressat (Uebernehmer) die auf der Depesche haftenden Gebühren nicht zahlen, so ist die Depesche demselben nicht auszuhändigen, sondern zur Station zurückzubringen und auf der Rückseite des Couverts die verweigerte Zahlung zu vermerken.

§. 21.

Depeschen (Briefe), welche auf dem Couvert die Bezeichnung „eigenhändig“ tragen, sind nur dem Adressaten selbst zu übergeben. Auf die Aushändigung von Depeschen (Briefen) an Bevollmächtigte hat sich der Vote nur dann einzulassen, wenn ihm der Bevollmächtigte von der Station als zur Empfangnahme ermächtigt bezeichnet, und auf der Adresse der Depesche (des Briefes) genannt wird. Depeschen (Briefe), welche die Bezeichnung „Bahnhof restante“ tragen, sind an den betreffenden Stationschef oder dessen Stellvertreter, „poste restante“ bezeichnete Depeschen (Briefe) dem Postamte gegen Empfangsbestätigung abzugeben.

§. 22.

Ist weder der Adressat, noch eine andere zur Uebernahme berufene Person aufzufinden (§. 19), so hat der Bote einen Avisoschein, deren er stets mit sich zu führen hat, mit der Nummer der Depesche (des Briefes), der Adresse, dem Tage der Ausstellung und seinem eigenen Namen auszufüllen und in der Wohnung des Adressaten zu hinterlassen, die Depesche (den Brief) aber zur Station zurückzubringen. Auf die Rückkehr des Adressaten zu warten, ist unstatthaft. Das Auffuchen des Adressaten an einem anderen Orte des eigenen Bestellbezirktes kann dann geschehen, wenn hiedurch keine Verzögerung in der Bestellung der anderen Depeschen (Briefe) und keine Schädigung des Dienstes im Allgemeinen herbeigeführt wird. Die Bestellung der Depesche (des Briefes) an einen zweiten oder dritten Ort muß aber dann stattfinden, wenn von der Station auf dem Couvert eine alternative Adresse, das ist eine zweite Wohnung (oder Aufenthaltsort) des Adressaten angegeben worden ist, und diese sich in demselben Bestellungsbezirke befindet. Erfährt der Bote in dem Hause, welches in der Adresse als Wohnung des Adressaten bezeichnet ist, daß Letzterer daselbst nicht wohne, oder noch nicht eingetroffen oder abgereist sei, so hat sich der Bote diesen Umstand von dem Hausbesitzer, Wohnungsinhaber, Hotelier, Zimmerkellner, Portier oder Hausmeister auf der Rückseite des Couverts der Depesche (des Briefes) bestätigen zu lassen. Wird diese Bestätigung verweigert, so notirt der Bote die ihm gewordene bezügliche Auskunft selbst auf dem Couvert der Depesche (des Briefes) und liefert letztere unter weiterer Beifügung der Clausel „retour“ am . . . um . . . Uhr . . . Minuten Vormittags (Nachmittags, N. N., Name des Boten) an die Station als unbestellbar wieder ab. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Adressat mittlerweile seine Wohnung in einem anderen Bestell-

bezirke genommen hat. Auch in diesem Falle ist die neue Wohnung (falls sie bekannt ist) auf dem Couvert anzumerken und die Depesche (der Brief) in die Station zurückzubringen.

§. 23.

Wird eine Depesche in Folge ungenauer Adressirung unrichtig bestellt, eröffnet, und dann dem Boten zurückgegeben, so hat letzterer die Partei zu ersuchen, die Depesche (den Brief) wieder zu verschließen und die Veranlassung der Eröffnung auf dem Couvert zu vermerken. Weigert sich dessen die Partei, so setzt der Bote die entsprechende Bemerkung selbst auf dem Couvert an. Jedenfalls aber ist die betreffende Depesche (der Brief) zur Station zurückzubringen.

§. 24.

Wird die Annahme der Depesche (des Briefes) seitens des Adressaten verweigert, so ist derselbe zu ersuchen, den Grund seiner Weigerung auf der Rückseite des Couverts anzusetzen. Würde dem nicht entsprochen, so notirt der Bote die Zurückweisung; die Depesche (der Brief) selbst ist uneröffnet in die Station zurückzubringen. Sollte der richtige Adressat erst nach Eröffnung der Depesche (des Briefes) die Uebernahme der Depesche (des Briefes) verweigern, so muß auch deren Rücknahme von dem Boten abgelehnt und der Adressat an die Station gewiesen werden.

§. 25.

Jeder Empfangsschein hat alle Merkmale zu enthalten, welche bei allfälligen späteren Reclamationen von Belang sind, insbesondere

1. die genaue Adresse auf der Rückseite des Scheines,
2. die Namensfertigung des Boten,

3. die Depeschen= (Brief-) Nummern und die Expeditionszeit,

4. die Uebernahmezeit von Seite der Parteien,

5. die Unterschrift des Uebernehmers unter eventueller Angabe desjenigen, für den die Depesche (der Brief) übernommen wurde.

§. 26.

Des Nachts hat der Bote bei der Zustellung in nicht beleuchteten Häusern die ihm von der Centralstation beizustellenden Nachtlichter zu verwenden, und alle Störungen anderer Parteien in der Nachtruhe zu vermeiden.

§. 27.

Dem Boten ist untersagt, während seiner dienstlichen Gänge von Privatpersonen Depeschen oder Briefe zur Aufgabe bei einer Telegraphen- oder pneumatischen Station anzunehmen.

§. 28.

Falls ein Adressat von dem Boten die Nachweisung der Berechtigung zur Forderung der Ausfüllung und Unterfertigung des Empfangsscheines (§. 20) oder der Verschließung der Depesche (des Briefes) (§. 23) oder der Ansetzung von Bemerkungen auf dem Empfangsscheine, beziehungsweise Couvert (§§. 22, 23, 24) verlangt, so hat der Bote dem Adressaten den bezüglichlichen Absatz der gegenwärtigen Instruction, welche er im Dienste stets bei sich zu tragen hat, vorzuweisen.

§. 29.

Gleich nach der Rückkunft von jedem Gange hat der Bote die Empfangsscheine über die bestellten Depeschen

(Briefe), sowie diejenigen Depeschen (Briefe) sammt Empfangsscheinen, welche von ihm aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden konnten, an den betreffenden Amtsleiter abzuliefern. Ergibt sich aus den Empfangsscheinen und aus der Zeit der Rückkehr des Boten, daß dieser sich eine Verzögerung hat zu Schulden kommen lassen, so wird er zur Verantwortung gezogen. Der rückkehrende Bote hat den betreffenden Beamten von etwaigen Wohnungsveränderungen der Parteien wegen Berichtigung des Wohnungsanzeigers in Kenntniß zu setzen.

§. 30.

Die Uebertragung der Telegramme und pneumatischen Briefe von Annahmeämtern zur Station (§. 13 h) hat in den bestimmten Zeitabschnitten (viertel- oder halbstündig) pünktlich zu geschehen.

§. 31.

Der Bote hat über die von ihm zugestellten Depeschen (Briefe) ein Verzeichniß nach dem vorgeschriebenen Formulare vor Abgabe der Empfangsbestätigungen an das Amt, unter Angabe der Zeit, Nummern des Telegrammes (Briefes) und der für ihn entfallenden Gebühren zu verfassen. In dieses Verzeichniß sind auch jene Gebühren aufzunehmen, welche für das periodische Uebertragen der bei den Depeschenaufgabs= (Post-) Ämtern aufgegebenen Depeschen (Briefe) vom Boten ins Verdienen gebracht wurden. Diesem Verzeichnisse sind auch die Empfangsscheine beizuschließen, die der Bote von dem betreffenden Beamten der pneumatischen Station bei jedesmaligem Abholen der Depeschen (Briefe) erhalten hat. Ehe der Bote im Dienstwechsel die Station verläßt, hat der Amtsleiter das von dem Boten angefertigte

Verzeichniß für seine Bestellgebühren auf Grund der vorliegenden Empfangsscheine zu prüfen und zu vidiren. Jeder Bote hat die sieben Tagessummen seiner einzelnen Verzeichnisse in eine Wochenconsignation nach dem vorgeschriebenen Formulare zusammenzuziehen und letztere von derjenigen pneumatischen Station, bei welcher er sich am Schlusse der Woche befindet, vidiren zu lassen. Die von dem Boten ins Verdienen gebrachten Bestellgebühren werden demselben nach Ablauf jeder Woche im Expeditzlocale der Telegraphen-Centralstation nach Abzug der etwa darauf haftenden Beträge (Geldstrafen, Monturs- und andere Ersätze) auf Grund der vidirten Wochenconsignation gegen gestämpelte Empfangsbestätigung erfolgt. Die Bestimmungen dieses Paragraphes haben auf jene Boten, welche gegen Taglohn in Verwendung stehen, keine Anwendung.

§. 32.

Die Telegraphenboten haben, wie sie nach der Dienst-eintheilung die Reihenfolge trifft, nach Schluß der pneumatischen Stationen ohne jeden Aufenthalt zum Nachtdienste bei der Telegraphen-Centralstation einzurücken.

§. 33.

Die Telegraphenboten sind auch verpflichtet, sich zum Reinigen der Amtslocatitäten und Einrichtungstücke, sowie zu anderen Dienstverrichtungen über Aufforderung des Amtsvorstandes verwenden zu lassen. Für derartige Leistungen haben die Boten keinerlei Anspruch auf eine besondere Vergütung.

III. Anhang.

§. 34.

Mangelhafte Pflichterfüllung oder sonstige Ausschreitungen der Telegraphenboten werden entsprechend geahndet, und zwar:

- a) mit einer Mahnung, das ist einfache Erinnerung an die dem Boten obliegenden Dienstespflichten;
- b) mit einer Rüge, das ist eindringlicher Tadel der begangenen Dienstwidrigkeit;
- c) mit Geldbußen im Betrage von zwanzig Kreuzern bis zu zwei Gulden;
- d) mit der Diensteskündigung,
- e) bei groben Dienstvergehen (insbesondere bei Trunkenheit im Dienste und Verrath des Dienstgeheimnisses), dann bei wiederholten erfolglosen Bestrafungen mit der sofortigen Entlassung ohne Diensteskündigung. Ueberdies kann der Bote in Reclamationsfällen bei durch sein Verschulden unterbliebener oder verspäteter Depeschen- oder Brief-Zustellung zum Ersatze der diesfälligen Gebühren verhalten werden. Die Mahnung, die Rüge und die Geldbußen werden von dem betreffenden Amtsvorstande ausgesprochen. Die Diensteskündigung und Entlassung, sowie die Verhaltung eines Boten zur Gebührenerfüllung kann nur von der k. k. Telegraphen-Direction ausgehen. Die Geldstrafen werden aus den Verdienstbeträgen der Telegraphenboten hereingebracht und nach Vorschrift verwendet.

§. 35.

Die von den Telegraphenboten erlegten Dienstcautionen werden bei der ersten österreichischen Sparcasse frucht-

bringend angelegt, und den Boten beim Dienstaustritte, wenn keine Ersätze aushaften, sammt entfallenden Interessen zurückerstattet.

§. 36.

Von dieser Instruction wird jedem Telegraphenboten ein Exemplar gegen Empfangsschein ausgefolgt, welches im Falle des Dienstaustrittes oder des Ablebens des Boten wieder an die k. k. niederösterreichische Telegraphen-Direction zurückzustellen ist.

(k. k. Handels-Ministerium vom 30. Jänner 1875, Nr. 1461, k. k. Telegraphen-Direction Wien, vom 7. Februar 1875, Nr. 851.)

Uebersicht

der mit dem Bestelldienste betrauten pneumatischen Stationen
samt den zu ihren Bestellrayons gehörigen Gassen.

I. Central-Station.	
Adergasse.	D'Orsaggasse.
Alserbachstraße.	Dorotheergasse.
Alserstraße.	Drahtgasse.
Althangasse.	Dreihackengasse.
Althanplatz.	Eisengasse.
Augasse.	Eisgrübel.
Augustinergasse.	Eßlinggasse.
Augustinerbastei.	Färbergasse.
Badgasse.	Fechtergasse.
Ballhausplatz.	Fischerstiege.
Bankgasse.	Fischhof.
Bauernmarkt.	Fluchtgasse.
Bethovengasse.	Franzensplatz.
Berggasse.	Franzensring.
Berghof.	Franz Josef = Quai bis zur
Bergel, am.	Rothenthurmstraße.
Binderergasse.	Freisingerergasse.
Bleicherergasse.	Freiung
Börsegasse.	Friedhofgasse, nunmehr Ruf-
Börseplatz.	gasse.
Bognergasse.	Fürstengasse.
Brandstätte.	Fütterergasse.
Bräunerstraße.	Galileigasse.
Brunngasse.	Garnisonsgasse.
Brünnlgasse.	Gemeindegasse.
Brünnlbaggasse.	Gestade, am.
Burgring.	Gießergasse.
Dietrichsteingasse.	Göttweihergasse.
Donnergasse.	Goldschmiedgasse.
	Gonzagagasse.

Graben.
Grünethorgasse.

Haarhof.
Habsburgergasse.
Hahngasse sammt weiße Hahngasse.

Harmoniegasse.
Heidenfuß.
Heinrichsgasse.
Herrengasse.
Heßgasse.
Himmelpfortstiege.
Höfergasse.
Hof, am.
Hofgartenstraße.
Hohenstaufengasse.
Hoher Markt.
Hörlgasse.

Frisgasse.
Jordangasse.
Josefsplatz.
Judengasse.
Judenplatz.
Jungferngasse.

Kapellengasse.
Keilgasse.
Kinderhospitalgasse.
Kleeblattgasse.
Kleppergasse.
Kleppersteig.
Körblergasse.
Kohlmarkt.
Kohlmeßergasse.
Kolingasse.
Kramergasse.
Krautgasse.
Kreuzgasse.
Kreuzgasse.
Kühfußgasse.

Kupfer Schmiedgasse.
Kurrentgasse.

Lackirergasse.
Lammgasse.
Landhausgasse.
Landstronngasse.
Lazarethgasse.
Lazzenhof.
Ledererhof.
Lichtensteg.
Lichtensteinstraße.
Liechenthalergasse.
Lobkowitzplatz.
Löwelbastei.
Löwelstraße.
Ludwiggasse.

Mariannengasse.
Maria Theresiengasse.
Mariengasse.
Marienstiege.
Marktgasse.
Michaelerplatz.
Michaelbeuerngasse.
Milkgasse.
Minoritengasse.
Minoritenplatz.
Möllerbastei.
Möllersteig.
Mosergasse.

Nadlergasse.
Naglergasse.
Neubadgasse.
Neuer Markt.
Neuthorgasse.
Neuthor, am.
Neußdorferstraße.
Neußgasse.

Drfaygasse (siehe D'Drfaygasse).

Parisergasse.
Pelitangasse.
Peregrinngasse.
Peterplatz.
Pfluggasse.
Plantengasse.
Porzellangasse.
Pramergasse.
Pulverthurmngasse.

Rabenplatz.
Rabensteig.
Regierungsgasse.
Reitschulgasse.
Renngasse.
Rochgasse.
Rosengasse.
Rosmaringasse.
Rosnauergasse.
Rosnauer Lände.
Rothgasse.
Rothenhausegasse.
Rothentlößengasse.
Rothenthurmstraße.
Rothschildgasse.
Rudolphplatz.
Ruprechtplatz.
Ruprechtstiege.
Rufgasse, siehe Friedhofgasse.

Säulengasse.
Salvatorgasse.
Salzergasse.
Salzgasse.
Salzgries.
Salzthorgasse.
Schaufelergasse.
Schentenstraße.
Schlidgasse.
Schlidplatz.
Schottenbastei.
Schottengasse.

Schottenring.
Schottensteig.
Schubertgasse.
Schulhof.
Schultergasse.
Schwangasse.
Schwarzspaniergasse.
Schwertgasse.
Sechschimmelgasse.
Seegasse.
Seilergasse.
Seitenstättengasse.
Seitnergasse.
Senfengasse.
Servitengasse.
Severingasse.
Simondentgasse.
Sobiesktgasse.
Sobiesktplatz.
Spiegelgasse.
Spitalgasse.
Spittelauergasse.
Spittelauer Lände.
Stallburggasse.
Stefansplatz.
Steindlgasse.
Sternngasse.
Steyrerhof.
Stoß im Eisen.
Stoß im Himmel.
Strauchgasse.
Strudelhof.
Swietengasse, siehe Van Swietengasse.
Taubengasse.

Teinfaltsstraße.
Thurngasse.
Thurygasse.
Tiefer Graben.
Türkenstraße.
Tuchlauben.

Ban Swietengasse.
Vereinsstiege.
Versorgungshausgasse.
Viriotgasse.
Vorlaufgasse.

Wachtelgasse.
Wächtergasse.
Wagnergasse.
Währingerstraße.
Waisenhausgasse.
Wallnerstraße.
Wafagasse.
Weiße Hahngasse.
Werderthorgasse.
Wiesengasse.
Wildpretmarkt.
Wipplingerstraße.

Belinfagasse.

II. Station: Fleischmarkt.

Adlergasse.
Auwinkel.

Bäckerstraße.
Barbaragasse.
Biebergasse.
Blutgasse.

Eurhausgasse.
Cobdengasse.

Dampfschiffstraße.
Domgasse.
Dominikanerbastei.
Drachengasse.

Essiggasse.

Fleischmarkt (Quai von der
Rothenthurmstraße ab-
wärts).

Grashofgasse.
Griechengasse.
Grünangergasse.

Hafnersteig.
Hegasse bis zum Viaduct.

Jakobergasse.
Jakoberhof.
Jesuitengasse.

Köllnerhofgasse.
Kolontzgasse.
Kolontzplatz.
Kumpfgasse.

Laurenzerberg.
Liebenberggasse.
Löwengasse bis zum Viaduct.
Lugeck.
Vorbeergasse.

Matthäusgasse.

Nikolaigasse.

Parkring.
Pfefferhofgasse.
Pragerstraße.
Predigergasse.
Postgasse.

Radekystraße.
Riemerstraße.
Rothenthurmstraße.

Sackgasse.
Schönlaterngasse.

Schulerstraße.
Schwibbrogengasse.
Singerstraße.
Sonnenfelsgasse.
Stefansplatz.
Sternwartgasse.
Strobelgasse.
Stubenring.
Stubenbastei.

Universitätsplatz.

Viaductgasse (Obere).

Weißgärberstraße (Obere).
Wolfengasse.
Wollzeile.

Zedliggasse.
Zollamtsstraße (Vordere).
Zollamtsstraße (Hintere).
Zollgasse.

III. Station: Rärntner- ring.

Academiestraße.
Albrechtgasse.
Annagasse.
Arsenalweg (bis zur Bahn).
Augustinerstraße.

Babenbergerstraße.
Bahngasse (Obere).
Bahngasse (Nedre).
Ballgasse.
Beatrigasse (bis zur Bahn).
Blumenstockgasse.

Cäciliegasse.
Canovagasse.

Christinengasse.
Coburgbastei.

Elisabethstraße.
Eichenbachgasse.

Fasangasse.
Fichtegasse.
Franziskanerplatz.
Friedrichstraße.

Gauermangasse.
Gerlgasse.
Getreidemarkt.
Giselastraße.

Hegelgasse.
Heumarkt.
Himmelpfortgasse.
Hohlweggasse.

Johannesgasse.

Kärntnerring.
Kärntnerstraße.
Kantgasse.
Klostergasse.
Kölbgasse.
Kolowratring.
Krugerstraße.
Künstlergasse.
Künstlerplatz.

Lagergasse.
Lililiengasse.
Liebenberggasse.
Lobkowitzplatz.
Lothringerstraße.

Magazingasse.
Marokkanergasse.
Mazmilianstraße.

Metternichgasse.
Michaelgasse.
Mohsgasse.

Neulinggasse.
Nibelungengasse.

Dezeltgasse.
Dperngasse.
Dpernring.

Parkring.
Pestalozziggasse.

Rauhensteingasse.
Reisnerstraße.
Reinweg (bis zum Tunnel).

Salesianergasse.
Schellinggasse.
Schillerplatz.
Schillergasse.
Schwarzenbergstraße.
Schwarzenbergplatz.
Seilerstätte.
Singerstraße.
Strohgasse.

Traungasse.

Wallfischgasse.
Wallfischplatz.
Weihburggasse.

IV. Station: Leopoldstadt (Taborsstraße).

Adelengasse.
Africanergasse.
Alloisgasse.
An der Brücke.
Annergasse (Große).

Annergasse (Kleine).
Antonogasse.
Asperngasse.
Augarten = Alleestraße, jetzt
Kaiser Josephstraße.
Augartenstraße (Obere).
Augartenstraße (Untere).
Ausstellungsstraße.

Bellegardegasse.
Berchtoldgasse.
Blumauergasse.
Brigittagasse.
Brigittaplatz.
Brigittenauer Lände.
Brücke (an der Bräunergasse).
Burghardtgasse.

Circusgasse.
Czerningasse.

Dammstraße.
Darwingasse.
Donaustraße (Obere).
Donaustraße (Untere).

Emiliengasse.

Ferdinandstraße.
Feuerwerksallee.
Fischergasse.
Fischgasse.
Forsthausgasse.
Franzensbrückenstraße.
Freibadgasse.
Fruchtgasse.
Fugbachgasse.

Gerhardusgasse.
Glockengasse.
Greisenekergasse.

Gafnergasse.
Gaide, auf der
Gaidgasse.
Hannovergasse.
Harrachgasse.
Hedwiggasse.
Helenengasse.
Herminengasse.
Hofeneberggasse.
Hofergasse.
Holzhauergasse.
Hufgasse.

Jägerstraße.
Josefinengasse.
Jungmaiggasse.

Kaiser Josephstraße.
Kaisermühlendamm.
Karmelitergasse.
Karmeliterplatz.
Kirchtaggasse.
Kirchtagplatz.
Klosterneuburgerstraße.
Körnergasse.
Komödiengasse.
Konradgasse.
Kreuzgasse (Roth).
Krummbaumgasse.

Leipzigergasse.
Leipzigerplatz.
Leopoldgasse.
Lefinggasse.
Lichtenauergasse.
Lilienbrunnengasse.
Linnégasse.
Matzgasse.
Mathildengasse.
Mathildenplatz.
Mayergasse.

Mendelssohnogasse.
Mießbachgasse.
Möhrengasse (Große).
Möhrengasse (Kleine).
Mühlfeldgasse.

Negerlegasse.
Nepomukgasse.
Nestrogasse.
Nidelgasse.
Nordbahnstraße.
Novaragasse.

Odeongasse.
Othmargasse.
Ottotargasse.

Papenheimgasse.
Pazmanitengasse.
Pfarrgasse (Große).
Pfarrgasse (Kleine).
Pfeffergasse.
Pillerstorffgasse.
Prater.
Praterstern.
Praterstraße.

Raimundgasse.
Raphaelgasse.
Rembrandtstraße.
Robertgasse.
Rothekreuzgasse.
Rueppgasse.

Saxengasse.
Schiffamtsgasse.
Schiffgasse (Große).
Schiffgasse (Kleine).
Schiffmühlengasse.
Schmelzgasse.
Scholzgasse.
Schreigasse.

Schrotgießergasse.
 Schüttelplatz und Straße.
 Schüttel (am).
 Schüttelstraße.
 Schwemmungasse.
 Schwedengasse.
 Schwimmschulstraße.
 Sperlgasse (Große).
 Sperlgasse (Kleine).
 Spornungasse.
 Springergasse.
 Stadtgutgasse (Große).
 Stadtgutgasse (Kleine).
 Sternungasse (Rothse).

Tabor (am).
 Taborstraße.
 Tandelmarktasse.
 Tempelgasse.
 Theresiengasse.
 Treufstraße.

Ulrichgasse.

Vereinsgasse.
 Volkertstraße.
 Volkertplatz.

Wallensteinstraße.
 Waschhausgasse.
 Weintraubengasse.
 Wenzlgasse.
 Winkelgasse.
 Wintergasse.
 Württemberggasse.

Zrinzgasse.
 Zwerzgasse.

V. Station: Landstraße.

Adamsgasse.
 Almongasse.
 Apostelgasse.
 Arenberggasse.
 Arsenalweg (über die Bahn).
 Aufwaschgasse.

Bahngasse (Linke).
 Barichgasse.
 Baumgasse.
 Beatriggasse (bis zur Bahn).
 Bechardgasse.
 Beinsiedergasse.
 Blattgasse.
 Blumengasse.
 Blüthengasse.
 Boerhavengasse.

Custozzagasse.

Dianagasse.
 Dietrichgasse.
 Drehergasse.
 Drorygasse.

Erdberger Lände.
 " Maiz.
 " Straße.

Gärtnergasse.
 Gemeindeplatz.
 Gfättengasse.

Gafengasse.
 Geßgasse (vom Viaduct an).
 Gühnergasse.

Invalidenstraße.

Kanal (am).
 Kegelgasse.
 Keinergasse.
 Kirchenplatz.
 Kleingasse.
 Klimschgasse.
 Knappengasse.
 Kollergasse.
 Krieglengasse.
 Krummgasse.
 Kugelgasse.

Landstraße Hauptstraße.
 Leonhardgasse.
 Liffagasse.
 Löwengasse (vom Viaduct an).
 Lothargasse.
 Lustgasse.

Margergasse.
 Messenhausergasse.
 Münzgasse.

Neulinggasse.

Ottogasse.

Parkgasse.
 Paulusgasse.
 Paulusplatz.
 Petrusgasse.
 Pfarrhofgasse.
 Posthorngasse.

Rabengasse.
 Rajumoffstgasse.
 Rennweg (vom Tunnel gegen
 die Linie).
 Richardgasse (proj.).
 Rochusgasse.
 Rudolfsgasse.
 Rübengasse.

Salmgasse.
 Schimmelgasse.
 Schlachthausgasse.
 Schulgasse.
 Schükengasse.
 Schwalbengasse.
 Sechstrügelgasse.
 Siegelgasse.
 Stammgasse.
 Stanislausgasse.
 Steingasse.

Tegetthoffgasse.
 Thomasgasse.
 Thongasse.

Ungargasse.

Viaductgasse (Untere).
 Viehmarktasse.

Wälschgasse.
 Wassergasse.
 Weidengasse.
 Weißgärberlande..
 Weißgärberstraße (Untere).

Zudergasse

VI. Station: Wieden.

Alleegasse (Obere).
 Alleegasse (Untere).
 Apfelgasse.

Bachergasse.
 Bacherplatz.
 Belvederegasse.
 Blechturmngasse.

Castellgasse.

Dannhaufergasse.	Mozartplatz.
Favoritenstraße.	Mühlgasse.
Fleischmannsgasse.	Mühlbachgasse.
Floragasse.	Neugasse, (Große).
Frankenberggasse.	" (Kleine).
Freundgasse.	Neumanngasse.
Gartengasse.	Nikolsdorferstraße.
Goldegasse.	Obstmarkt.
Griesgasse.	Paniglasse.
Hartmannngasse.	Paulanergasse.
Hechtengasse.	Preßgasse.
Heugasse.	Raingasse.
Heumühlgasse.	Rainergasse.
Hofgasse.	Rampertsdorfergasse.
Hungelbrunnngasse	Reinprechtsdorferstraße.
Igelgasse.	Resselgasse.
Karlsgasse.	Rittergasse.
Karolinengasse.	Schäffergasse.
Karolinenplatz.	Schaumburgergasse.
Karolygasse.	Schittaneberggasse.
Kettenbrückengasse	Schleismühlgasse.
Kiagbaumgasse.	Schloßgasse.
Kleinschmiedgasse.	Schlüsselgasse.
Kolschitzgasse.	Schmöllergasse.
Krongasse.	Schußwallgasse.
Lamprechtgasse.	Schwarzhornngasse.
Laurengasse.	Schwindgasse.
Louiseengasse.	Siebenbrunnngasse (bis zur
Margarethenplatz.	Reinprechtsdorferstraße).
Margarethenstraße.	Sofienngasse.
Matheinsdorferstraße.	Spengergasse.
Mayerhofgasse.	Starhembergstraße.
Mittersteig.	Straußengasse.
Mohngasse.	Taubstummengasse.
Motzgasse.	Technikerstraße.
Mozartgasse.	Theresianumgasse.

Trappelgasse.	Dominikanergasse.
Traubengasse.	Dreihufengasse.
Victorgasse.	Dürergasse.
Waaggasse.	Einsiedlergasse.
Walthergasse.	Eisvogelgasse.
Weiringergasse.	Engelgasse.
Wiedener Hauptstraße.	Essterhazygasse.
Wienstraße (von Kettenbrücken-	Fallgasse.
gasse abwärts).	Füllgradergasse.
Wohlebengasse.	Flußgasse.
Zentagasse.	Franzensgasse.
Zenggasse.	Fußgasse.
Ziegelofengasse.	Garbergasse.
VII. Station: Gumpendorf.	Gfornergasse.
Agidigasse.	Gießaugasse.
Amtshausgasse.	Grasgasse.
Anilingasse.	Griesgasse.
Arbeitergasse.	Großgasse.
Bäregasse.	Grüngasse.
Barnabitenngasse.	Gumpendorferstraße.
Bergsteiggasse.	Haidngasse.
Bettlerstiege.	Hirschengasse.
Bienengasse.	Hofmühlgasse.
Blaugasse.	Hornbostelgasse.
Brauerngasse.	Hundsturm (am).
Bräuhäusgasse (Obere).	Hundstürmerstraße.
" (Untere).	
Brückengasse.	Johannngasse.
Bürgerhospitalgasse.	Kanalngasse.
Centralmarktplatz.	Kaserngasse.
Christofgasse.	Kaunitzgasse.
Corneliusgasse.	Kettenbrückengasse.
	Königseggasse.
	Kohlasse.
	Kollergengasse.
	Kopernikusgasse.
	Kurzgasse.

Laimgrubengasse.
Leiftlerplatz.
Liniengasse.
Luftgasse.
Luftbadgasse.

Magdalenenstraße.
Marchettigasse.
Margarethenplatz.
Mariahilferstraße.
Matrosengasse.
Mauthausgasse.
Meravigliagasse.
Müllergasse.
Mittelgasse.
Mollardgasse.
Morizgasse.
Münzwardeingasse.

Nellengasse.
Nevillegasse.

Papagenogasse.
Pfauengasse.
Pilgramgasse.

Rahlgasse.
Reinprechtsdorferstraße.
Rüdigergasse.

Sandwirthgasse.
Schmalzhofgasse.

Schreibergasse.
Siebenbrunnfeld.
Siebenbrunnengasse (von der
Reinprechtsdorferstraße
an gegen Linientwall).
Sonnenhofgasse.
Spörlinggasse.
Steggasse.
Stiegegasse.

Strohmahergasse.
Stumpergasse.

Theatergasse.
Theobaldgasse.
Thurnburggasse.

Ufergasse.

Wallgasse.
Wäschergasse.
Webgasse.
Wehrgasse.
Wienstraße (von der Ketten=
brückengasse aufwärts).
Wilbenmanngasse.
Windmühlgasse.

VIII. Station: Neubau, Siebensterngasse.

Amalienstraße.
Andlergasse.
Andreasgasse.
Apolllogasse.

Badhausgasse.
Bandgasse.
Bernardgasse.
Breitegasse.
Brüdelgasse.
Burggasse.
Burgring.

Döblergasse.
Dreilaufergasse.

Fahziehergasse.
Fleischhauergasse.

Gutenberggasse.

Halbgasse.
Hermannngasse.
Hofstallstraße.

Kaiserstraße.
Kandlgasse.
Kirchengasse.
Kirchberggasse.

Leichenfelderstraße.
Lindengasse.

Mariahilferstraße.
Marzellingasse.
Meditharistengasse.
Mondscheingasse.
Mölkergasse.
Museumstraße.
Myrthengasse.

Neubaugasse.
Neustiftgasse.

Nichterergasse.

Schottenfeldgasse.
Schottenhofgasse.
Seidengasse.
Siebensterngasse.
Siegmunsgasse.
Spindlergasse.
Spittelberggasse.
Stiftgasse.
Stuckgasse.

Ulrichsplatz.

Volksgartenstraße.

Westbahnstraße.

Zieglergasse.
Zollergasse.

IX. Station: Josefstadt.

Ärgerstraße.
Albertgasse.
Albertplatz.
Auerbergstraße.

Bartensteinstraße.
Bellariastraße.
Bennogasse.
Bennoplatz.
Blindengasse.
Breitenfeldergasse.
Bürgermeisterstraße.
Buchfeldgasse.

Daungasse.
Dobblhofgasse.

Ebendorferstraße.

Feldgasse.
Florianigasse.
Fuhrmannsgasse.

Georgsgasse.
Gutenberggasse.

Haspingergasse.
Hofgartengasse.

Josefgasse.
Josefstädterstraße.

Kochgasse.

Lammgasse.	Reichsrathsplatz.
Langegasse.	Reichsrathsgasse.
Laudongasse.	Reitergasse.
Leberergasse.	Rothe Hof.
Lenaugasse.	
Verchenfelderstraße.	Schlüsselgasse.
Verchengasse.	Schmiedgasse.
Liebiggasse.	Stadiongasse.
Löwenburggasse.	Stolzenthalgasse.
	Strozsigasse.
Magistratsstraße.	Tigergasse.
Mariatrengasse.	Trautsohnngasse.
	Tulpengasse.
Neudeggergasse.	
Pfeilgasse.	Widenburggasse.
Piaristengasse.	Zeltgasse.

Wien, den 16. November 1874.

K. k. u. ö. Telegraphen-Direction.

Formulare II.

B.

Verzeichniß

über die am 1875 bei der pneumatischen
Station geleisteten Botengänge.

Telegramm Nr.	Gebühr		Pneumat-Brief Nr.	Gebühr	
	fl.	kr.		fl.	kr.
3516*)	.	4	18	.	4
4205	.	4	30	.	4
4214	.	4	31	.	4
4310	.	4	42	.	4
4519	.	4	70	.	4
4822	.	4	74	.	4
4827	.	4	79	.	4
5002	.	4	92	.	4
5003	.	4	101	.	4
5006	.	4	Summe . .	.	36
5101	.	4			
Summe . .	.	44			
Für Botengänge zu den Annahmeäm- tern laut 8 Em- pfangsscheinen .	.	32			
Summe . .	.	76			
Tagessumme . . 1 fl. 12 kr.					

Vidi N. N. (Amtsleiter.)

N. N.
Telegraphenbote.

*) Die Nummern können auch, so weit es der Raum gestattet, neben-
einander geschrieben werden.

Consignation

über die in der Zeit vom 25. bis 31. Jänner 1875 laut der anliegenden sieben Verzeichnisse von dem Gefertigten in das Verdienen gebrachten Botengebühren.

D a t u m	Gebühr für						Tages= Summe	
	Tele= gramme		pneumati= sche Briefe		Boten= gänge			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Am 25. Jänner 1875	.	48	.	28	.	32	1	8
" 26. " "	.	32	.	40	.	44	1	16
" 27. " "	.	56	.	48	.	24	1	28
" 28. " "	.	40	.	44	.	32	1	16
" 29. " "	.	44	.	48	.	28	1	20
" 30. " "	.	48	.	40	.	32	1	20
" 31. " "	.	60	.	40	.	28	1	28
Wochenſumme . .	3	28	2	88	2	20	8	36

Sage Acht Gulden 36 kr. österr. Währ.

Vidi N. (Amtsleiter)

N. N.

Telegraphenbote.

Ausbezahlt am 1. Februar 1875.

N. N.

(Cassabeamter.)